

Das bessere Landeswahlgesetz

aktualisiert auf Juli 2016

Die wesentlichen Elemente

1. Kein Fraktionszwang

Die Landtagsabgeordneten unterliegen in der Ausübung ihres Mandates keinem Zwang, der von anderen Abgeordneten, Organisationen oder Wählern ausgeübt wird. Sie entscheiden nach freiem Wissen und Gewissen. Es ist im Gesetzentwurf noch nicht geklärt, wie dieser Anspruch an die Abgeordneten durchgesetzt werden kann.

2. Verpflichtung zur Vernehmlassung

Die Landtagsabgeordneten sind verpflichtet, ihre Gesetzesinitiativen allen Bürgerinnen und Bürgern und deren Organisationen bekannt zu machen.

3. Landesregierung

- besteht aus sieben Mitgliedern
- Sie wird direkt und gleichzeitig mit dem Landtag gewählt
- Der Landtag kann max. zwei nicht gewählte Mitglieder in die Landesregierung bestellen (so vom Autonomiestatut vorgesehen)

Fragen:

- Soll die Direktwahl des Landeshauptmann/der Landeshauptfrau vorgesehen werden?
- Soll die Direktwahl der gesamten Landesregierung vorgesehen werden?

4. Das Wahlrecht wird ausgeübt

- an öffentlich zugänglichen Wahlkästen (diese kann man sich vorstellen wie Briefkästen mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen, in die die Wahlzettel eingeworfen werden), per Post, elektronisch

Frage: Soll die Möglichkeit der Wahl an der Urne beibehalten werden,

1. obwohl die vorgeschlagenen Möglichkeiten des Wählens aus zeitlichen Gründen nicht in der Wahlkabine wahrgenommen werden können,
 2. obwohl die Abgabe des Wahlzettels per Post oder, eine Woche lang, in den Wahlkästen möglich ist, die öffentlich zugänglich und mindestens in der Anzahl aufgestellt werden, in der bisher Wahlsprengel eingerichtet worden sind?
- nur noch ein Wahlsprengel pro Gemeinde zur Auszählung der Stimmen
 - Briefwahl von jedem beliebigen Ort aus
 - bei elektronischer Wahl muss auch ein ausgefüllter Wahlzettel aufbewahrt werden und damit eine manuelle Ergebnisermittlung möglich sein.

5. Landtag und Landesregierung werden außerordentlich neu gewählt, wenn

- a) die absolute Mehrheit des Landtages es beschließt,
- b) 5% der Wahlberechtigten Antrag dazu stellen und eine Mehrheit der Abstimmenden dafür stimmt.

- c) der Landtag mit Dekret des Staatspräsidenten wegen verfassungswidriger Handlungen oder schwerer Rechtsverletzungen aufgelöst oder die Landesregierung abgesetzt worden ist,
- d) der Landtag aus Gründen der nationalen Sicherheit aufgelöst worden ist.

6. Listenungebundene Nominierung von KandidatInnen durch alle Wahlberechtigten

1. Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb des vierten Jahres einer Legislaturperiode so viele Personen als Kandidaten zur Wahl des Landtages vorschlagen, als Landtagssitze zu vergeben sind. Zugleich können fünf Personen als mögliche Kandidaten zur Wahl der Landesregierung vorgeschlagen werden.

2. Die Vorschläge werden mit Angaben zur Identifikation der Person in der Wohnsitzgemeinde auf Vordrucken, die zusammen mit dem Wahlmaterial zugestellt werden, vom Einbringer unterschrieben abgegeben.

Frage: Sollen die Vorschläge anonym sein? Heute ist die Unterstützung einer Partei für deren Kandidatur ein öffentlicher Akt.

3. Die Vorschläge werden, nach Überprüfung der Berechtigung anhand der Wählerlisten, am Beginn des Jahres, in dem Neuwahlen stattfinden, von der Gemeinde an das Landesamt für Wahlen und Abstimmungen übermittelt.

4. Das Landesamt benachrichtigt jene hundert Personen, die am häufigsten nominiert worden sind.

5. Es sind jene fünfunddreißig Personen zur Kandidatur für den Landtag bzw. fünf zu der für die Landesregierung berechtigt, die innerhalb der zu Ende gehenden Legislaturperiode am häufigsten, mindestens aber von dreißig Bürgerinnen und Bürgern nominiert worden sind und die die Kandidatur annehmen.

6. Die nominierten Personen können sich um die Aufnahme als Kandidat/in einer Partei oder einer organisierten politischen Gruppe bewerben oder können auf einer freien KandidatInnenliste kandidieren, die als solche zu bezeichnen und zu kennzeichnen ist.

Frage: Soll eine solche Möglichkeit der Nominierung der KandidatInnen durch die Bürger und Bürgerinnen im neuen Wahlgesetz vorgesehen sein?

7. Bildung und Einreichung von Wahlvorschlagslisten

Parteien müssen in einem eigenen Landesverzeichnis eingetragen sein und die dazu vorgesehenen Bedingungen erfüllen:

- demokratische Strukturierung
- demokratische Verfahren, die jenen der ehrenamtlich tätigen Organisationen entsprechen
- Nachweis von mindestens hundert Mitgliedern
- Die Gründung muss mindestens ein Jahr vorher erfolgt sein

Jede Wahlvorschlagsliste darf nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten/innen für den Landtag enthalten, als Landtagssitze zu besetzen sind (derzeit 35), fünf Kandidaten/innen für die Landesregierung und einen für den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau. Ein Kandidat/eine Kandidatin darf nur auf einer einzigen Wahlvorschlagsliste aufscheinen.

8. Gleichberechtigte Präsenz der Geschlechter auf den Listen

Jede Wahlvorschlagsliste für die Wahl des Landtages und die Wahl der Landesregierung muss jeweils +/- 1 gleich viele Frauen und Männer aufweisen.

Frage: Ist die derzeitige Regelung, nach der ein Geschlecht nur mindestens im Ausmaß von einem Drittel auf der Liste vertreten sein muss, vorzuziehen, obgleich eine strenge Auslegung des Autonomiestatutes die vorgeschlagene Regelung verlangt?

9. Verpflichtung der Liste zur Vorlage eines Programms und eines Curriculums der KandidatInnen

Angabe der Ziele, die mit der Kandidatur verfolgt werden und Vorlage des Curriculums gemäß EU-Kriterien aller KandidatInnen

10. Die Nichtwählbarkeit und die Unvereinbarkeit mit einem Mandat

wurde im Wesentlichen von der geltenden Regelung übernommen, aber in jenen Punkten bereinigt, in denen Unklarheiten bestanden haben.

11. Benachrichtigung der Wählerinnen und Wähler über die anstehende Wahl

Die Wählerinnen und Wähler erhalten das Wahlmaterial frühestens zwanzig Tage vor und spätestens zehn Tage vor dem Wahltag. Das Wahlmaterial besteht aus:

- den veröffentlichten Wahlvorschlagslisten (Wahlzettel)
- den leeren Listen (Wahlzettel)
- dem Wahlausweis
- der Wahlanleitung
- der amtlich im Ausmaß festgelegten und zugestellten Wahlwerbung
- dem Vordruck zur Bürgernominierung der KandidatInnen.

12. So wird der Wahlzettel ausgefüllt

1. Die Wählerinnen und Wähler können so viele Stimmen vergeben, wie Sitze im Landtag zu besetzen sind, sowie fünf Stimmen für die Wahl der Landesregierung und eine für den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau.
2. Sie erhalten die Wahlzettel, von denen jeder die Bezeichnung der jeweiligen eingereichten Liste, ihr Symbol und die Namen ihrer Kandidaten aufweist; daneben erhalten sie einen leeren Wahlzettel mit so vielen Zeilen, wie Sitze zu besetzen sind.
3. Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Landtag, die Landesregierung und für die Präsidentschaft werden auf verschiedenen Wahlzetteln aufgelistet.
4. Die Wählerinnen und Wähler können als Wahlzettel entweder eine leere Liste verwenden und Kandidatennamen unabhängig von ihrer Listenzugehörigkeit darauf handschriftlich eintragen, oder eine eingereichte Liste.
5. Diese können sie unverändert abgeben oder sie können auf dieser unbegrenzt Kandidatennamen streichen und durch Kandidatennamen anderer Listen ersetzen (panaschieren). Der gleiche Kandidatename darf nicht öfter als zweimal angeführt werden (kumulieren).
6. Jede Wählerin und jeder Wähler darf nur einen einzigen Wahlzettel abgeben.

13. So erhält eine Liste bzw. Partei ihre Stimmen

1. Als Listen- bzw. Parteistimme wird jede Stimme gezählt, die einem Kandidaten oder einer Kandidatin einer eingereichten Liste gegeben wird. 35 Stimmen erhält jene eingereichte Liste, die auf dem Wahlzettel unverändert abgegeben wird.
2. Werden Kandidatennamen auf einer angekreuzten Liste gestrichen, ohne dass diese durch Kandidatennamen anderer Listen ersetzt werden, dann erhält die angekreuzte Liste 35 Stimmen.
3. Werden Kandidatennamen auf einer angekreuzten Liste gestrichen und durch Kandidatennamen anderer Listen ersetzt, dann wird die Anzahl der 35 Stimmen um die auf der Liste gestrichenen Kandidatennamen vermindert.
4. Alle Kandidatennamen, die auf einer anderen Liste eingetragen werden, sind als Stimmen der Liste zuzuzählen, auf der sie kandidieren.
5. Die Summe der Stimmen, die eine Liste bzw. Partei als Listen- und Kandidaten/innenstimmen erhält, ist die Listen-, bzw. die Parteistimmenzahl.

14. Kandidatenstimmen

1. Jeder Name, der gültig auf einem Wahlzettel steht, gilt (auch) als Kandidatenstimme.
2. Die Anzahl der Stimmen, die ein Kandidat / eine Kandidatin erhält, bestimmt den Vorzug und die Reihung des/derselben bei der Besetzung der Sitze, die eine Liste bei der Wahl errungen hat.
3. Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.
4. Bei Stimmengleichheit bestimmt, vorbehaltlich einer Einigung unter den betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten, das Los die Reihenfolge.

15. Verteilung der Sitze im Landtag

1. Die Summe aller vergebenen Listen-, bzw. Parteistimmen wird durch 35 geteilt. Jede Liste erhält so viele Sitze, als das Teilungsergebnis in ihrer Parteistimmenzahl aufgeht.
2. Die Listen mit den größten Restzahlen erhalten je einen der restlichen Sitze.
3. Erreichen bei der Restverteilung gemäß Absatz 2 zwei oder mehrere Listen die gleiche Restzahl, so entscheidet das Los.
4. Es werden nur so viele Sitze im Landtag mit Gewählten besetzt, als diese anteilmäßig von den Wahlberechtigten gewählt worden sind. Der Rest der Sitze wird mit Personen besetzt, die nach dem Zufallsprinzip unter den Wahlberechtigten ausgelost worden sind.

Fragen:

- Wird eine solche teilweise Besetzung der Landtagssitze mit nichtgewählten Personen als zweckmäßig und sinnvoll erachtet?
- Wenn ja, soll diese unter allen Wahlberechtigten ausgelost werden oder nur unter jenen, die sich zu diesem Zweck in eine eigene Liste eingetragen haben?

16. Mandatsbeschränkung

Ein Landtagsmandat und ein Mandat in der Landesregierung können nicht in zwei aufeinanderfolgenden Legislaturen ausgeübt werden.

Frage: Wird eine Mandatsbeschränkung befürwortet und wenn ja, eine Begrenzung auf wie viele Legislaturen?

17. Festlegung der Entlohnung der Gewählten

1. Die Mitglieder des Landtages und der Landesregierung erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die von den Wählerinnen und Wählern beim Wahlakt festgelegt wird.
2. Die Wählerinnen und Wähler kennzeichnen den monatlichen Nettobetrag, den sie für angemessen erachten, auf dem Wahlzettel getrennt für die Mitglieder des Landtages und jene der Landesregierung.
3. Der zu kennzeichnende monatliche Nettobetrag liegt zwischen dem vom ASTAT in der Provinz Bozen festgestellten Durchschnittseinkommen und dem Dreifachen für Landtagsabgeordnete bzw. dem Fünffachen für Mitglieder der Landesregierung.
4. Der monatliche Nettobetrag, der den Mitgliedern des Landtages und jener, der den Mitgliedern der Landesregierung ausbezahlt wird, wird errechnet, indem die Summe der auf den Wahlzetteln angegebenen Beträge durch die Anzahl der angegebenen Beträge geteilt wird.
5. Der Bezug dieser Vergütung schließt jede weitere Form der Entschädigung oder des Genusses von Gütern, Leistungen und Diensten aus.

Fragen:

- Ist es sinnvoll und angebracht, die Bürgerinnen und Bürger über das Ausmaß der Entlohnung der pol. Vertreter entscheiden zu lassen?
- Ist es sinnvoll und angebracht, diese Möglichkeit mit dem Wahlakt zu koppeln?
- Soll diese Entscheidung verbindlich oder nur ein Vorschlag an den Landtag sein?

18. Abwahl des/der Landeshauptmannes/frau und einzelner Mitglieder der Landesregierung und deren gleichzeitige Neuwahl

5% der Wahlberechtigten können einen Antrag auf Abwahl des Landeshauptmannes / der Landeshauptfrau und einzelner Mitglieder der Landesregierung stellen. Bei Abwahl erfolgt Neubesetzung durch Nachrücken.

19. Wahlwerbung

Das Amt für Wahlen und Abstimmungen bietet allen wahlwerbenden Listen bzw. Parteien die Möglichkeit, zusammen mit dem Wahlmaterial allen Wahlberechtigten Werbeinformation mit einem Maximalgewicht von 20 Gramm zuzustellen. Im Rahmen der geltenden Regeln zur Wahlpropaganda gilt dabei volle Gestaltungsfreiheit. Die Druckkosten werden von den Wahlwerbenden getragen.

20. Wahlkostenbeschränkung

Die Ausgaben für die Wahlwerbung einer jeden einzelnen Kandidatin/eines jeden einzelnen Kandidaten werden auf 30.000 Euro begrenzt. Die Ausgaben für die Wahlwerbung einer jeden wahlwerbenden Liste oder Partei darf jenen Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Multiplikation der Zahl der Kandidatinnen/ Kandidaten einer Liste mit dem Betrag von 10.000 Euro ergibt. (Diese Regelung ist dem Gesetzentwurf des Lt.abg. Andreas Pöder entnommen)

21. Information der Bürgerinnen und Bürger über ihre politischen Rechte

1. Das Amt für Wahlen und Abstimmungen erstellt eine anschaulich und gut verständlich gestaltete Informationsbroschüre, in der die landesgesetzlich geregelten politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger, das Wahlrecht und das Mitbestimmungsrecht dargestellt sind.
2. Diese Informationsbroschüre wird allen wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern frühestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, spätestens aber innerhalb der Legislaturperiode zusammen mit dem Informationsmaterial zur Ausübung eines politischen Rechtes zugestellt.
3. Jede relevante Änderung der Regelung der politischen Rechte wird, ergänzend zu dieser Informationsbroschüre, den Wahlberechtigten postalisch mitgeteilt.

22. Obligatorische Weiterbildung der Mandatäre zur Ausübung ihrer Funktion

Die Mandatäre besuchen eine vorgeschriebene Anzahl von Bildungs- und Weiterbildungsstunden über die Grundregeln und die Verfahrensweisen **der Demokratie**, über Modelle der Partizipation und des Dialogs, über die Funktionsweise des Landtages und die Erarbeitung von Gesetzestexten.